

SATZUNG

des DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V." (im Folgenden: DVFA).
- (2) Die DVFA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die DVFA bezweckt:

- durch Information, Veröffentlichungen und Aus- und Weiterbildung die berufliche Qualifikation ihrer Mitglieder zu fördern und sich dazu auch der eigenen Servicegesellschaft DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH zu bedienen;
- die Berufsausübung auf einem qualitativ hohen, international anerkannten Niveau mittels professioneller Standards zu gewährleisten;
- die Interessen der Mitglieder durch Mitarbeit in anderen internationalen Berufsverbänden zu fördern;
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung und Funktion der Finanzanalyse sowie für das Asset Management zu fördern und an der Meinungsbildung aktiv mitzuarbeiten;

- das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Kapitalmärkte zu stärken und damit deren Attraktivität zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die DVFA hat verschiedene Kategorien von Mitgliedern:
- zertifizierte Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - Juniormitglieder
 - passive Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied der DVFA kann jede natürliche Person werden, die beruflich im Kapitalmarkt tätig ist.

Dies sind Personen, die beruflich

- Finanzierungs- und Anlageprodukte konzipieren, managen oder überwachen,
- Anlageentscheidungen treffen bzw. beratend begleiten oder
- Kredit-, Bonitäts- und andere Finanzrisiken analysieren.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfordert die Anerkennung des DVFA-Verhaltenskodex.

Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Bestimmung ordentliche Mitglieder waren, bleiben dies auch dann, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

Ordentlichen Mitgliedern kann der Status eines zertifizierten Mitglieds der DVFA verliehen werden, wenn sie sich nach Maßgabe der Professionsordnung der DVFA kontinuierlich weiterbilden und für die Profession engagieren.

- (3) Die Aufnahmekommission kann natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, als assoziierte Mitglieder zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.
- (4) Die Aufnahmekommission kann Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine berufliche Beschäftigung im Kapitalmarkt anstreben, als Juniormitglieder zulassen. Die

Anforderungen an den Erwerb der Juniormitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.

- (5) Mitglieder im Sinne der Absätze 2 bis 4, die aus der aktiven Berufstätigkeit im Kapitalmarkt ausgeschieden sind, können eine passive Mitgliedschaft erlangen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis keiner oder nur noch einer geringfügigen Berufstätigkeit verbunden mit der Verpflichtung, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich dieser Status ändert und eine Tätigkeit wieder in größerem Umfang aufgenommen wird.
- (6) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann Personen, die sich um die Ziele der DVFA besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der ausgefüllte Mitgliedsantrag sowie die für den Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen sind in Textform an die DVFA Geschäftsstelle zu richten. Die DVFA Geschäftsstelle legt den Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Aufnahmekommission vor. Satz 1 und Satz 2 gelten für einen Antrag auf Wechsel der Kategorie der Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 entsprechend. Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und über die Einordnung oder den Wechsel der Kategorie der Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 1. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen der DVFA. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, oder einzelne Leistungen der DVFA (z.B. Personenzertifizierung nach DIN ISO 17024), können durch den geschäftsführenden Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen (z.B. eine zertifizierte Mitgliedschaft) geknüpft werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder, zertifizierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Assoziierte Mitglieder, passive Mitglieder sowie Juniormitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der DVFA durch seine Mitarbeit zu fördern sowie die Beiträge zu entrichten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich mitzuteilen sobald sie nicht mehr beruflich im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 tätig sind. Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn strafrechtliche oder berufsrechtliche Verfahren gegen sie anhängig sind oder zu einer Verurteilung geführt haben.
- (5) Für zertifizierte Mitglieder gilt Absatz 4 entsprechend. Darüber hinaus sind zertifizierte Mitglieder verpflichtet, alle zwei Jahre ihre Weiterbildungsmaßnahmen und Engagements für die Profession im Sinne der Professionsordnung nachzuweisen (Selbstauskunft). Der genaue Zeitpunkt, zu welchem diese Selbstauskunft vorzulegen ist, die erforderlichen Inhalte der Selbstauskunft sowie deren Form werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei Darlegung berechtigter Belange durch das ordentliche Mitglied kann der geschäftsführende Vorstand die gesetzte Frist zur Vorlage der Erklärung verlängern. Erfolgt die Selbstauskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird dem Mitglied der Status eines zertifizierten Mitglieds entzogen und es gehört der DVFA ab diesem Zeitpunkt nur noch als ordentliches Mitglied an. Näheres regelt die vom geschäftsführenden Vorstand erlassene Professionsordnung.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, sich als Mitglieder der DVFA auszuweisen. Dabei haben die Mitglieder die Kategorie der Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 anzugeben (z.B. auf Visitenkarten, im Lebenslauf oder bei sonstigem Auftreten nach außen).

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt: Der Austritt kann jederzeit sowie auch zu einem festgelegten Termin erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen; erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Vor dem Austritt gemäß § 7 fällig gewordene Beiträge sind zu zahlen;
3. durch Ausschließung durch einstimmigen Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand: Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, insbesondere dann, wenn das Mitglied;

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt) oder
 - es die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 bis 6 nicht erfüllt.
4. durch automatische Ausschließung: Das Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, sobald es mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags um 12 Monate in Rückstand ist, unter Fristsetzung von einem Monat und Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Frist verstrichen ist.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Bei Aufnahme in die DVFA ist ein einmaliger Betrag zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmebeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ein jährlicher Beitrag ist zu zahlen, der jeweils zu Jahresbeginn fällig wird.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DVFA, können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage (maximal in Höhe des 6-fachen Jahresbeitrags) verpflichtet werden.
- (4) Passive Mitglieder und Juniormitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die exakte Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Sofern ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, für die Zeit ab dem Datum der ersten Mahnung bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der automatischen Ausschließung nach § 6 Ziff. 4 die Nutzung der Leistungen und Einrichtungen der DVFA sowie die Berechtigung zur Teilnahme an den DVFA Veranstaltungen einzuschränken.

§ 8

Organe

Organe der DVFA sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand;
3. der Generalsekretär, sofern vorhanden;
4. der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle;
5. der Aufsichtsrat, sofern vorhanden;
6. die Aufnahmekommission;
7. der Ombudsrat.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Aufsichtsrats
- die Entlastung des Aufsichtsrats
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Sofern kein Aufsichtsrat vorhanden ist, nimmt die Mitgliederversammlung zudem die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der DVFA dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung (E-Mail genügt) der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der DVFA schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit der Begründung für die Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt

zu machen.

- (4) Sofern kein Aufsichtsrat existiert, ist der jährlich vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Jahresbericht zusammen mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Stimmabgabe kann persönlich und durch ein elektronisches Abstimmungstool nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe erfolgen (elektronische Stimmabgabe). Die elektronische Stimmabgabe ist Teil der Mitgliederversammlung; sie kann in der Zeit zwischen Zugang der Einladung bis spätestens fünf Werktage (Montag bis Freitag) vor der persönlichen Stimmabgabe erfolgen. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einmal abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Art und Weise der persönlichen Stimmabgabe entscheidet der Versammlungsleiter. Für die elektronische Stimmabgabe sind die Mitglieder innerhalb des in § 9 Abs. 3 angegebenen Zeitraums unter Beachtung der dort beschriebenen Form sowie unter Nennung des Abstimmungsgegenstandes, der Internetadresse und der Zugangsdaten in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht weiterzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt über elektronische Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Abstimmung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden vom Versammlungsleiter erst in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, nachdem auch die persönliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachvorständen. Soweit die Satzung lediglich von „Vorstand“ spricht, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Geschäfte des Vorstands sind in folgende Ressorts aufgeteilt:
 - Ressorts des geschäftsführenden Vorstands:
 - „Leitung“ (Führung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzfragen, Kontrolle, Revision),
 - „Mitglieder“,
 - „Finanzen“.
 - Ressorts der Fachvorstände:
 - „Banken und Kreditmanagement“,
 - „Asset Management“,
 - „Nachwuchsarbeit“,
 - „Renten“,
 - „Aktien“,
 - „Immobilien“,
 - „Regulierung“,
 - „Risikomanagement“,
 - „Ethik“.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit weitere Ressorts benennen bzw. Ressorts auflösen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten der DVFA zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der DVFA übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (6) Die einzelnen Fachvorstände bereiten im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit die ihr jeweilige Ressort betreffenden Angelegenheiten für den geschäftsführenden Vorstand vor, über die der geschäftsführende Vorstand in seinen Sitzungen entscheidet.
- (7) Die DVFA hat für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine angemessene D&O-Versicherung zu unterhalten.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Größe und die Zusammensetzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach den jeweiligen Anforderungen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Kommissionen, Arbeitskreise und -gruppen zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Sie regeln ihre Organisation durch von ihnen zu erlassende Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Förderung der Ziele der DVFA Persönlichkeiten aus dem Umfeld des Kapitalmarktes als Beirat berufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den DVFA Beirat, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.
- (11) Für den Fall, dass der Vorstand nicht aus genügend Mitgliedern besteht, um alle Ressorts zu besetzen, ist der Vorstand berechtigt, diese Vakanz im Wege der Selbstergänzung durch die Wahl von Nachfolgern bis zu den nächsten regulär anstehenden Wahlen zu schließen. Diese Selbstergänzung ist nur insoweit zulässig, als während der laufenden Amtszeit insgesamt nicht mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder betroffen sind.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsstrafen gegen Mitglieder der DVFA verhängen, die durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schaden oder gegen die Berufs- und Standesrichtlinien der DVFA verstoßen.

Je nach Schwere des Verstoßes sind, soweit hinsichtlich des jeweiligen Verstoßes in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, als Vereinsstrafen zulässig:

- Verwarnungen;

- Geldbußen bis in Höhe von maximal EURO 5.000,00;
- vorübergehender, maximal einjähriger Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen;
- Ausschließung des Mitgliedes.

Über die Vereinsstrafe entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den schriftlich mitgeteilten Vorwürfen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu äußern. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Ferner muss die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen die ausgesprochen Vereinsstrafe kann Antrag auf Überprüfung durch den Ombudsrat gestellt werden. Der Antrag auf Überprüfung der Vereinsstrafe ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Vereinsstrafe beim Vorsitzenden des Ombudsrats zu stellen.

- (13) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands, die sich der Vorstand gibt. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Ressorts inhaltlich näher zu bestimmen und die Ressortzuständigkeiten detaillierter zu regeln.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Zuweisung der Vorstandsämter und Ressorts bleibt den gewählten Vorstandsmitgliedern überlassen.

§ 12

Generalsekretär

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Generalsekretär einstellen. Aufgabengebiet sowie Rechte und Pflichten des Generalsekretärs regelt der geschäftsführende Vorstand im Anstellungsvertrag des Generalsekretärs.
- (2) Er unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands und kann vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben zur Vertretung der DVFA im Außenverhältnis bevollmächtigt werden.

- (3) Der Generalsekretär erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 13

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstelle der DVFA einen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle einstellen. Er ist besonderer Vertreter der DVFA im Sinne des § 30 BGB. Näheres zum Aufgabengebiet und den Rechten und Pflichten des Leiters der Verbandsgeschäftsstelle kann durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle geregelt werden.
- (2) Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die DVFA einen Aufsichtsrat haben soll, der aus 5 Mitgliedern besteht und für den die folgenden Regelungen gelten.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (3) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung und den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der DVFA zu informieren. Er verfügt zu diesem

Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Er kann jederzeit Auskunft vom Vorstand und vom Generalsekretär verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der DVFA sowie den Bestand der Vereinskasse einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen.
 - Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen.
 - Der Aufsichtsrat entscheidet über die Wahl, Abberufung und die Entlastung des Vorstands.
 - Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass beim DVFA ein umfassendes Compliance-System installiert und befolgt wird.
 - Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Qualifizierung der DVFA als steuerbegünstigter Berufsverband nach § 5 Nr. 5 KStG sichergestellt ist und die Vor- und Nachteile und das Vorhandensein einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Hinblick auf die Tochtergesellschaften der DVFA regelmäßig geprüft werden.
 - Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der DVFA bedienen.
 - Der Aufsichtsrat vertritt die DVFA gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung.
- (6) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig zu beschließen hat. Darin aufgeführt sein müssen insbesondere auch diejenigen Geschäfte, für die der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 15

Die Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens fünf Personen: mindestens einem ordentlichen Mitglied und zwei zertifizierten Mitgliedern, einem Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands sowie dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle. Die ordentlichen und die zertifizierten Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Aufnahmekommission fasst ihre Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren oder den nach der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission zulässigen anderen Beschlussverfahren. Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidungen der Aufnahmekommission abändern.

§ 16 Datenschutz

Der DVFA ist der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten wichtig. Sie erfüllt die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG n.F.“).

§ 17 Ombudsrat

- (1) Der Ombudsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ferner werden zwei Nachrücker, in der Reihenfolge erster und zweiter Nachrücker gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Ombudsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird er durch Aufrücken der nachfolgenden Mitglieder bzw. Nachrücker ersetzt. Die Nachrücker bleiben bis zum Ablauf der regulären Amtszeit Mitglied des Ombudsrats. Vakant gewordene Nachrückerstellen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (3) Der Ombudsrat ist zuständig:
 - bei Streitigkeiten zwischen der DVFA einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern;
 - bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander;
 - bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe.
- (4) Das Verfahren vor dem Ombudsrat ist in der Ombudsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung als Bestandteil dieser Satzung beschlossen wird und dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 18
Auflösung der DVFA

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation der Vereinigung wird vom letzten amtierenden geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ombudsordnung

der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Ombudsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in welchen die Zuständigkeit des Ombudsrats nach der Satzung der DVFA gegeben ist.
Dies ist laut § 16 der Satzung der Fall,
 - bei Streitigkeiten zwischen der DVFA einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander;
 - bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe
- (2) Den Entscheidungen des Ombudsrats sind unterworfen
 - die Mitglieder des DVFA (§ 3 Abs. 1 der Satzung der DVFA)
 - die Organe des DVFA (§ 8 Nr. 1 bis 5 der Satzung der DVFA)

§ 2

Zusammensetzung der Ombudsrats

- (1) Der Ombudsrat verhandelt und entscheidet immer in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Ombudsrat setzt sich in jedem Verfahren aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer zusammen, es sei denn, ein Mitglied des Ombudsrats ist befangen gemäß § 13 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds verhandelt und entscheidet der Ombudsrat in der Besetzung, die nach § 13 Abs. 2 dieser Ordnung über einen Befangenheitsantrag gegen das Mitglied zu entscheiden hätte.

§ 3

Verfahrenseinleitung

- (1) Der Antrag auf Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes über die Vereinsstrafe bei dem Vorsitzenden des Ombudsrats zu stellen. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, in welchem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die zur Einlegung der Beschwerde führen, einzulegen.
- (2) Mit der Einlegung der Beschwerde bei dem Vorsitzenden des Ombudsrats gilt die Beschwerde als eingelegt.
- (3) Die Beschwerde soll die Parteien und den zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen sowie einen Antrag enthalten. Gegebenenfalls sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sowie zu ladende Zeugen mit Namen und Anschrift anzugeben.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch den Vorsitzenden des Ombudsrats mit der Eingangsbestätigung und Zustellung der Beschwerdeschrift an die Beteiligten.
- (5) Die Einleitung des Verfahrens soll innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung der Beschwerde erfolgen. § 15 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung ist zu beachten.
- (6) Mit Zustellung der Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegegner unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann auf Antrag des Beschwerdegegners durch den Vorsitzenden des Ombudsrats verlängert werden.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Ombudsrat soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinwirken.
- (2) Sofern das Verfahren hierfür geeignet scheint, soll der Ombudsrat die Durchführung eines Mediationsverfahrens vorschlagen. Der Vorsitzende soll die Parteien bei der Einleitung eines Mediationsverfahrens beraten und unterstützen.
- (3) Die Parteien haben alle entscheidungsrelevanten Tatsachen rechtzeitig vorzubringen. Auf Grundlage der vorgebrachten Tatsachen fällt der Ombudsrat seine Entscheidung.
- (4) Den Beteiligten ist durch den Ombudsrat ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Im Übrigen gestaltet dieser das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Hierzu kann es die

Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzend heranziehen.

§ 5

Aufschiebende Wirkung

Der Antrag auf Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ombudsrat kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen.

§ 6

Entscheidung nach Aktenlage

- (1) Der Ombudsrat entscheidet grundsätzlich nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Eine mündliche Verhandlung kann durchgeführt werden, wenn einer der Beteiligten eine solche beantragt und diese sachdienlich ist oder der Vorsitzende des Ombudsrats sie anordnet.
- (3) Vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen in Eilfällen trifft der Ombudsrat stets ohne mündliche Verhandlung. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ombudsrats einstweilige Anordnungen gegenüber den Beteiligten erlassen.
- (4) Sämtliche Verfahren sind unverzüglich zu behandeln. Sofern keine mündliche Verhandlung beantragt oder angeordnet wird, soll eine Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach Einleitung des Verfahrens ergehen.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Parteien können sich durch eine unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.
- (2) Einen ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten kann der Ombudsrat zurückweisen und der Partei anheimstellen selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt.
- (3) Die durch eine Vertretung entstehenden Kosten gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu Lasten der vertretenen Partei. Dies gilt nicht bei Vereinsstrafverfahren.

§ 8**Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung vorzubereiten, indem er die vorgebrachten Tatsachen auswertet. Er soll die Parteien auf die Beibringung weiterer Tatsachen und Beweise hinweisen die zur Sachverhaltsaufklärung sachdienlich sind.
- (2) Der Vorsitzende kann eigenständig Akten der DVFA herbeiziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen.

§ 9**Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Ombudsrat.
- (2) Die Parteien sind hierzu unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist kann einvernehmlich verkürzt werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zulassen.

§ 10**Mündliche Verhandlung**

- (1) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung soll der Vorsitzende des Ombudsrats die Parteien in den Sach- und Streitstand einführen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren.
- (2) Im Interesse einer gütlichen Beilegung des Streites soll der Ombudsrat versuchen, den Streit möglichst durch einen Vergleich zu beenden.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird ein Vergleich nach Abs. 2 geschlossen, so ist dieser in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11**Sitzungsordnung**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung kann der Vorsitzende

Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldbußen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

- (2) Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 12

Entscheidung

- (1) Der Ombudsrat hat am Ende der mündlichen Verhandlung seine Entscheidung zu verkünden.
- (2) Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.
- (4) Ist eine sofortige Entscheidung nicht möglich ist die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten mündlichen Verhandlung schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 13

Befangenheit

- (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des Ombudsrat nicht mitwirken,
 - wer selbst beteiligt ist
 - wer Angehöriger eines Beteiligten ist
 - wer sich selbst als befangen erklärt
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Ombudsrats in der Angelegenheit tätig gewesen ist
 - wer nach einem Befangenheitsantrag als befangen erklärt wird.
- (2) Durch schriftlichen Antrag einer der Parteien kann die Befangenheit eines Mitgliedes des Ombudsrats geltend gemacht werden. Über dessen Zulassung entscheidet der Ombudsrat in der Besetzung, die sich gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der DVFA beim Ausscheiden des entsprechenden Mitgliedes ergeben würde.

§ 14**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Ombudsrat haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 15**Vorschuss, Tragung und Verteilung der Kosten**

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Ombudsrat anhängig gemacht so ist vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss in Höhe von mindestens 500,- Euro für die zu erwartenden Verfahrenskosten und Auslagen an die Kasse der DVFA zu zahlen. Die genaue Höhe des Kostenvorschusses muss angemessen sein und liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Der Eingang des Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.
- (2) Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Ombudsrat, mit Ausnahme der Überprüfung von verhängten disziplinarischen Maßnahmen, beträgt 200,00 Euro. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr im Rahmen der Kostenentscheidung verzichtet werden
- (3) Der Ombudsrat kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
- (4) Die Kosten und Auslagen werden mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.
- (5) Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten können gegebenenfalls unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung ist zu beachten.
- (6) Wird bei der Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand des DVFA verhängten Vereinsstrafe diese durch den Ombudsrat bestätigt, so hat das betroffene Mitglied die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wird die Vereinsstrafe durch den Ombudsrat aufgehoben, so trägt die DVFA die Kosten. Liegt die, durch den Ombudsrat festgesetzte Vereinsstrafe der Höhe oder der Schwere nach unter der ursprünglichen Maßnahme des geschäftsführenden Vorstandes, so können die entstandenen Kosten den Beteiligten anteilig auferlegt werden. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung ist zu beachten.

§ 16**Kosten für Zeugen und Sachverständige**

Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nicht.

§ 17**Ergänzungsbestimmungen**

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Ombudsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2019 beschlossen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.